



**Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Brunnen Klopff I und II,
Quellgebiet Pemsedt“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde hat die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis um Anpassung des für das Quellgebiet Pemsedt (Quellen Q2, Q3 und Q4) und des für die Brunnenanlagen Klopff I und II jeweils festgelegten Schutzgebietes gemäß dem Projekt „Brunnen Klopff I und II, Quellgebiet Pemsedt“; ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom Oktober 2024 angesucht.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis	
Datum: 18.11.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis hat um

Anpassung des für das Quellgebiet Pemsedt (Quellen Q2, Q3 und Q4) und des für die Brunnenanlagen Klopff I und II jeweils festgelegten Schutzgebietes gemäß dem Projekt „Brunnen Klopff I und II, Quellgebiet Pemsedt“; ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom Oktober 2024, angesucht.

Schutzgebietsanpassung

Quellen Pemsedt

Schutzzone III – (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entwässerungen;
3. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hangeschnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2,0 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen tiefer als 2,0 m unter Gelände; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
7. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen

aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feld- und Forstwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;

8. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
9. Errichtung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;
10. Errichtung und Erweiterung von Grabstätten;
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung (z. B. Deponien gemäß Deponieverordnung); Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
12. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
13. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, sowie wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen und
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege, Bestandsbewirtschaftung, Bestandserhaltung und der Erhaltung bestehender Infrastrukturen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
14. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgruben-räumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
15. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Die Kulturgattungen bzw. Nutzungsarten Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Die unbedingt erforderliche Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit unter Verwendung von geeigneten Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
4. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg

zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;

7. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.
8. Bei notwendigen Bau- und Grabungsarbeiten ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung der Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb einer Baugrube oder außerhalb des Schutzgebietes.
 - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
 - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) werden nicht im Schutzgebiet durchgeführt.
 - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet werden Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitgeführt, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird unverzüglich die Wasserrechtsbehörde verständigt;

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege und bestehender Entwässerungsanlagen und Erdwälle die zum Schutz der gegenständlichen Wasserversorgung errichtet wurden unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von weiteren Be- oder Entwässerungsanlagen inkl. Beschneiungsanlagen, ausgenommen Bestand (inkl. Instandhaltung) bzw. solcher Maßnahmen die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind;
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen ist weiters die großflächige/breitflächige Versickerung von gering verunreinigten Wässern von forstlichen Bringungswegen über einen aktiven Bodenkörper (jedoch keine punktförmige Versickerung);
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;

6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen.
10. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
11. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
12. Kompostierung;
13. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
14. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
15. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
16. Rodung gemäß Forstgesetz;
17. Kahlhieb größer 1.000 m² (ausgenommen bei Schadereignissen wie z. B. Borkenkäferbefall oder Sturm usw.) Stockrodung, ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Stellen mit punktförmiger Versickerung von Oberflächenwässern (z. B. von wenig befahrenen Forstwegen) sind so umzugestalten und zu erhalten, dass eine großflächige bzw. breitflächige Versickerung über einen aktiven Bodenkörper möglich ist.
3. Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis ist über unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten an bestehenden forstwirtschaftlichen Bringungswegen einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
4. Die westlich bzw. im Nahbereich der Quelle Q2 (Quelle „Rechts“) bestehenden Anlagen zur Beseitigung von Oberflächenwässern sind stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand (z. B. freier Auslauf der Drainage) zu halten.
5. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein

unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

6. Kahlschläge sind jedenfalls wieder aufzuforsten.
7. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
8. Großmaschinen, wie Harvester und Forwarder sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen.

Schutzzonen I (Fassungszonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet Quellen Pemsedt:

1. Bei Quellen sind der Fassungsstranganfang und das Fassungsende bzw. die Knickpunkte durch Steine mit blau gefärbten Köpfen dauerhaft zu markieren.
2. Die Grenzen der Schutzzonen I, II und III sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Stangen mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder Mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
3. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, ...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Brunnen Klopff I und II

Schutzzone III – (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hangeschnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2,0 m, ausgenommen:
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - Sanierung bzw. Instandhaltung bestehender Anlagen (z. B. Drainagen der WG Hirschbach WBPZ 406/1847, Photovoltaikanlage auf Grundstück) unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht (jedoch keine Tieferlegung);
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen in eine Tiefe von mehr als 2,0 m unter Gelände; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; ausgenommen Sanierung und Instandhaltung bestehende Photovoltaikanlage;
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
5. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
6. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feld- und Forstwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
8. Errichtung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;
9. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle (Deponien laut Deponieverordnung) samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
10. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
11. Errichtung und Erweiterung von Grabstätten.
12. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen.

- forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
13. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenraumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenraumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
 14. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Die Kulturgattungen bzw. Nutzungsarten Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten;
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Die unbedingt erforderliche Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit unter Verwendung von geeigneten Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
4. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;
7. Bei notwendigen Bau- und Grabungsarbeiten ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung der Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb einer Baugrube oder außerhalb des Schutzgebietes.
 - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
 - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) werden nicht im Schutzgebiet durchgeführt.
 - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet werden Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitgeführt, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird unverzüglich die Wasserrechtsbehörde verständigt;

Schutzzzone II (engere Schutzzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege und bestehender Entwässerungsanlagen (WG Hirschbach WBPZ 406/1847, keine Tieferlegung) unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen inkl. Beschneiungsanlagen; ausgenommen Betrieb und Instandhaltung bestehende Anlagen der WG Hirschbach WBPZ 406/1847 und der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage dienlicher Maßnahmen;
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen ist weiters die großflächige/breitflächige Versickerung von gering verunreinigten Wässern von forstlichen Bringungswegen über einen aktiven Bodenkörper (jedoch keine punktförmige Versickerung);
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von weiteren Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustellen-einrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen.
10. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
11. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
12. Kompostierung;
13. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;

14. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
15. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
16. Rodung gemäß Forstgesetz;
17. Kahlhieb größer 1.000 m² (ausgenommen bei Schadereignissen wie z. B. Borkenkäferbefall oder Sturm usw.) Stockrodung, ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Grünlanderneuerung darf nur in umbruchsloser Form erfolgen.
3. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
4. Kahlschläge sind jedenfalls wieder aufzuforsten.
5. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.

Schutzzonen I (Fassungszonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege; weiters ausgenommen die bestehende Entwässerungsanlage der WG Hirschbach WBPZ 406/1847 und deren Instandhaltung (keine Tieferlegung) im Bereich des Brunnens Klopff II;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

5. Im Falle von Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Entwässerungsanlage der WG Hirschbach WBPZ 406/1847 ist der Brunnen Klopff II außer Betrieb zu nehmen.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet Klopff I und II:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Stangen mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder Mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, ...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage 2 vom Oktober 2024, Schutzgebietsanpassung, Projekt „Brunnen Klopff I und II, Quellgebiet Pemsedt“; ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH“;
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.Nr. 0732/7720-12132 • bei der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.Nr. 07948 8701 0

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 34, 99 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

➤ an der Amtstafel der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis

➤ durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis, Museumsweg 5, 4242 Hirschbach im Mühlkreis

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.